

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 19 (1890)
Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahn unseren neunzehnten, das Jahr 1890 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Im Berichtsjahre ist die schon seit längerer Zeit schwebende Frage betreffend den Bau der nördlichen Zufahrtslinien zur endgültigen Erledigung gelangt.

Am 19. Juni 1890 hat die schweizerische Bundesversammlung auf den Antrag des Bundesrathes beschlossen:

1. Für den Bau der auf Konzessionen der Kantone Zug vom 23. Juni 1869, Schwyz vom 30. Juni 1869 und Luzern vom 9. Juni 1869, genehmigt durch Bundesbeschlüsse vom 22. Oktober 1869, beruhenden Linien Zug-Walchwil-Goldau und Luzern-Rüschnacht-Zimmensee (sogenannte nördliche Zufahrtslinien der Gotthardbahn) werden die Fristen neu ange setzt wie folgt:

a) Bis zum 1. Januar 1891 sind allfällige Ergänzungen oder Aenderungen an den bereits im Jahre 1886 eingereichten Bauplänen und ein neuer Finanzausweis dem Bundesrathe vorzulegen.

b) Bis zum 1. April 1891 ist mit den Tunnel- und Erdarbeiten zu beginnen.

c) Bis zum 1. Januar 1894 sind beide Linien zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Wir haben, wie aus unserem Berichte vom 13. Oktober an die Generalversammlung der Aktionäre hervorgeht, sofort die zur definitiven Feststellung der Baupläne und Kostenvoranschläge erforderlichen Anordnungen getroffen und für jede der beiden Linien eine eigene Bauaktion mit dem erforderlichen Personal gebildet.

Bei der Revision der Projekte vom Jahre 1885 sind folgende neue Gesichtspunkte zur Anwendung gekommen:

1. Umgehung des Baugebietes der Stadt Luzern, in Folge welcher der früher projektirt gewesene Niveauübergang der Zürcherstrasse und die Durchschneidung des Halbengebietes vermieden wird, indem die Bahn auf der ganzen Nordseite der Stadt bis zum Hôtel Europe unterirdisch geführt wird.

2. Einhaltung der Maximalsteigung von 10 ‰ und möglichste Vermeidung von Gegengefällen.

3. Einführung eines schweren Schienenprofiles.

4. Ausgedehntere Anlage des Bahnhofes Goldau als Gemeinschaftsbahnhof der nördlichen Zufahrtslinien und der im Bau begriffenen schweizerischen Südostbahn.